



## **Niedersächsisches Justizministerium**

**- Landesjustizprüfungsamt -**

**VR - Klausur**

**am 16.10.2020**

**VR-IV/20 = ÖR 10 am 30. September 2022**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



## Stadt Uelzen

Stadt Uelzen – Herzogenplatz 2 – 29525 Uelzen / Postfach 2061 – 29510 Uelzen

Herrn Referendar Eifrig  
– Fachbereich Rechtsangelegenheiten –  
im Hause

### Der Bürgermeister

Dienstgebäude: Rathaus, Herzogenplatz 2  
Fachbereich: Bauaufsicht  
Auskunft erteilt: Frau Baumann  
Telefon: (0581) 800-64444  
E-Mail: sara.baumann@stadt.uelzen.de  
Fax: (0581) 800-7676  
Mein Zeichen: L 08/20  
Datum: 16.10.2020

Lieber Herr Eifrig,

in Absprache mit der Fachbereichsleiterin Rechtsangelegenheiten Frau Wessels übersende ich Ihnen die wesentlichen Auszüge aus dem bei uns geführten Verwaltungsvorgang. Bitte prüfen Sie den Fall vollumfänglich. Entwerfen Sie noch heute den zu erlassenden Bescheid.

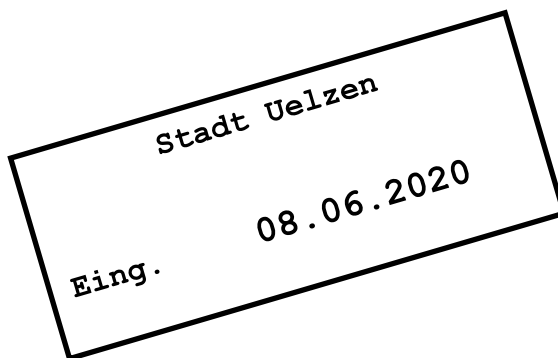
Ich erwarte von Ihnen dazu eine Verfügung, die den Bescheid und alle weiteren in dieser Sache erforderlichen Verfügungspunkte enthält. Ich werde unterschreiben. Die Verfügung sollte darüber hinaus einen Vermerk enthalten, in welchem Sie alle Rechtsprobleme erörtern, die nicht bzw. nicht in angemessener Tiefe im Bescheid verortet werden können. Die Entscheidung über die Kosten ist von Ihnen dem Grunde nach zu treffen, die Berechnung der Kostenhöhe wird durch den Fachbereich Finanzen veranlasst.

Bitte legen Sie mir Ihre Ausarbeitung heute Nachmittag vor.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

*Baumann*

Stadt Uelzen  
Bauaufsicht  
Herzogenplatz 2  
29525 Uelzen



Anke und Thilo Sommer  
Niedersachsenring 19  
29525 Uelzen

5. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des u.a. von uns selbst bewohnten Grundstücks Niedersachsenring 19 in Uelzen. Dabei handelt es sich um ein ca. 7 m hohes Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten und einer gesamten Wohnfläche von ca. 500 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um das Flurstück 43/223. Mit notarieller Vertragsurkunde vom 05.08.1997 haben wir das Grundstück als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte erworben. In dem Vertrag ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbarflurstücks 43/222, das wie unser Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen und etwa der gleichen Größe bebaut ist, ein Recht eingeräumt worden, einen an der Westseite des Flurstücks 43/223 gelegenen 3 m breiten Streifen als Verbindung zum Niedersachsenring zum Fahren und Gehen zu benutzen.

Im Vertrag ist dazu Folgendes geregelt worden:

### § 9

Das Flurstück 43/223 liegt unmittelbar an der Straße „Niedersachsenring“. Von dieser Straße aus gesehen liegt hinter dem Flurstück 43/223 das Flurstück 43/222, welches ebenfalls den Verkäufern gehört.

Die Verbindung zwischen dem Flurstück 43/222 und dem Niedersachsenring als nächstgelegener öffentlicher Straße erfolgt deshalb zwangsläufig über das Flurstück 43/223.

Dies vorausgeschickt räumen die Käufer dem jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 43/222 der Flur 3, Gemarkung Westerweyhe, das Recht ein, einen an der Westseite des Flurstücks 43/223 gelegenen 3 m breiten Streifen als Verbindung zum Nieder-

sachsenring zum Fahren und Gehen zu benutzen. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks ist berechtigt, die Wegeanlage mitzubutzen. Die Ausübung ist beschränkt auf den Eigentümer des herrschenden Grundstücks und dessen sonstige Bewohner und Besucher.

[...]

Die Dienstbarkeit erlischt, wenn das herrschende Grundstück unmittelbar an eine öffentliche Straße angeschlossen wird.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 43/223 der Flur 3, Gemarkung Westerweyhe. Vorbehalten bleibt das Recht der Käufer, im Range vor dieser Grunddienstbarkeit Grundpfandrechte bis zu 150.000,-- EURO eintragen zu lassen.

Neben diesem vertraglich vereinbarten und im Grundbuch gesicherten Wegerecht wurde im Baulastenverzeichnis der Stadt Uelzen am 02.11.1997 zugunsten des Flurstücks 43/222 als öffentlich-rechtliche Sicherung eine Baulast eingetragen.

Vor kurzem ist der Weg „Am Weiher“ so hergestellt worden, dass er zum Gehen und Fahren ohne Weiteres geeignet ist und dementsprechend das Grundstück 43/222 an eine öffentliche Straße angeschlossen ist. Daher ist die Dienstbarkeit, die auf unserem Grundstück lastet, erloschen. Um eine Löschung der Grunddienstbarkeit aus dem Grundbuch bemühen wir uns gerade. Gleiches gilt für die Baulast, deren Löschung hiermit beantragt wird. Einen Lageplan über die Örtlichkeiten fügen wir bei (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

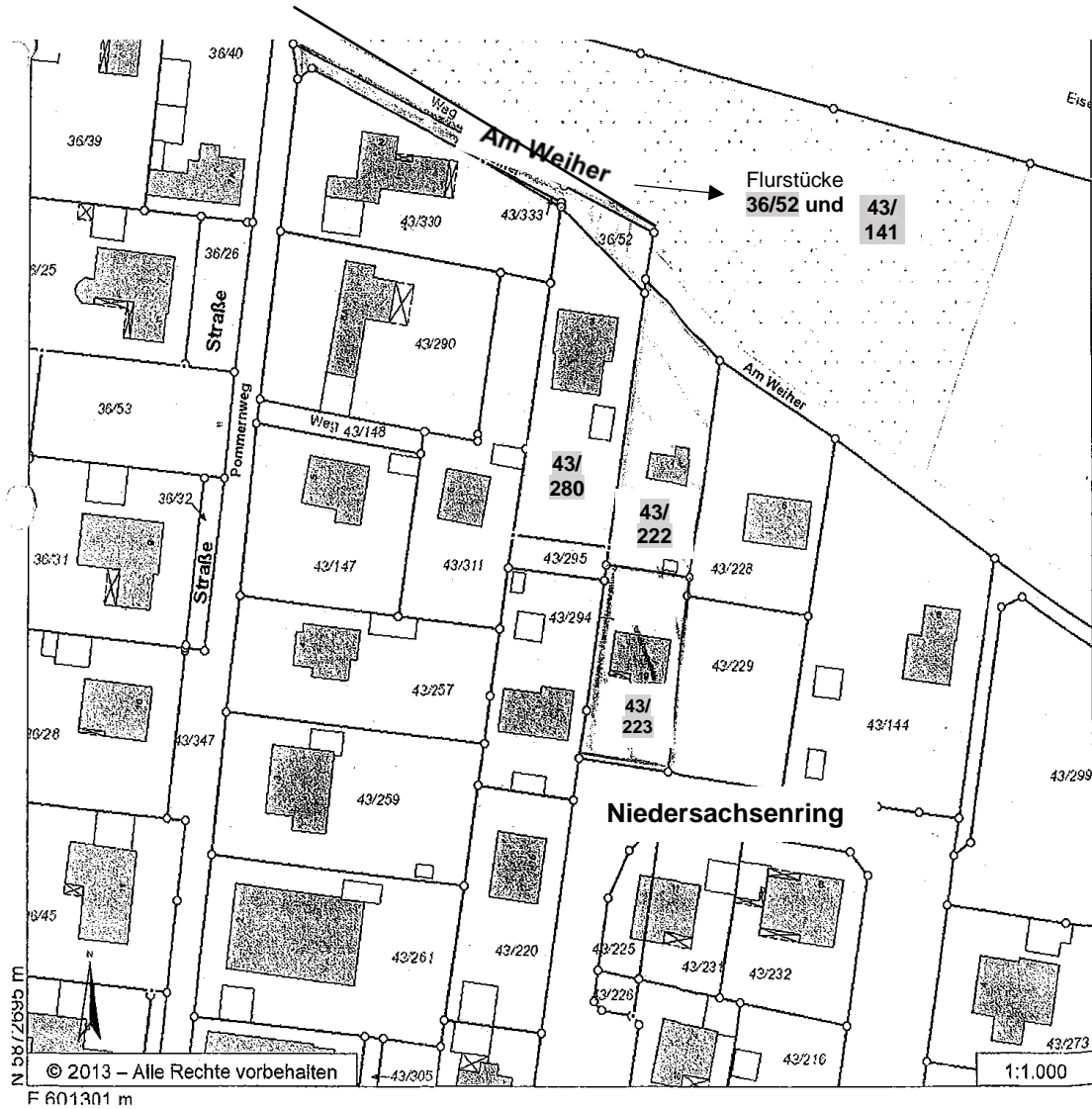
*Anke Sommer*

*Thilo Sommer*

**Hinweis des LJPA:**

Es ist davon auszugehen, dass die Grunddienstbarkeit wirksam vereinbart worden und im Grundbuch eingetragen ist.

Anlage zum Schreiben vom 05.06.2020 (Lageplan, nicht maßstabsgetreu)



**Durchschrift für die Akte**

Stadt Uelzen



Stadt Uelzen – Herzogenplatz 2 – 29525 Uelzen / Postfach 2061 – 29510 Uelzen

**Der Bürgermeister**

Eheleute Anke und Thilo Sommer  
Niedersachsenring 19  
29525 Uelzen

Dienstgebäude: Rathaus, Herzogenplatz 2  
Fachbereich: Bauaufsicht  
Auskunft erteilt: Frau Baumann  
Telefon: (0581) 800-64444  
E-Mail: sara.baumann@stadt.uelzen.de  
Fax: (0581) 800-7676  
Mein Zeichen: L 08/20  
Datum: 30.06.2020

Sehr geehrtes Ehepaar Sommer,  
ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.06.2020. Die Baulast wurde antragsgemäß gelöscht.

**Im Baulastenverzeichnis von Uelzen**

<b>Baulastenblatt</b>	1589
<b>Seite</b>	1 und 2
<b>Grundstück</b>	Niedersachsenring 19
<b>Gemarkung</b>	Westerweyhe
<b>Flur</b>	3
<b>Flurstück</b>	43/223

ist das aus der anliegenden Eintragungsdurchschrift Ersichtliche eingetragen worden.  
Für die Bearbeitung des Baulastverfahrens werden Gebühren erhoben. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**Begründung**

Der Weg „Am Weiher“ (bestehend aus dem im Eigentum der Stadt Uelzen befindlichen Flurstück 36/52 und dem im Eigentum eines Dritten stehenden Flurstück 43/141) ist mittlerweile zum Gehen und Fahren geeignet. Damit ist das Flurstück 43/222 an eine öffentliche Straße angeschlossen und die Baulast wird nicht mehr benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Baumann

Anlage: Eintragungsdurchschrift

Anlage

**STADT UELZEN**  
**Der Bürgermeister**  
 - Bauaufsicht -

BAULASTENVERZEICHNIS

DURCHSCHRIFT

von			
<b>UELZEN</b>			
Gemeindeteil		BL-Blatt-Nr.	Seite
Westerweyhe		1589	2
Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Niedersachsenring 19	<b>Westerweyhe</b>	3	43/223
<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Inhalt der Eintragung</b>	<b>Bemerkungen</b>	
[...]	[...]	[...]	
<b>2</b>	Die Bauaufsichtsbehörde verzichtet von Amts wegen auf die Baulast zu lfd.Nr. 1.  Geschlossen am 30.06.2020	Die Baulast zu lfd.Nr. 1 ist nicht mehr erforderlich, da das begünstigte Flurstück 43/222 unmittelbar an eine öffentliche Straße (Flurstück 36/52) angeschlossen ist.  Uelzen, 30.06.2020	

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

Uelzen, 30.06.2020

Im Auftrag

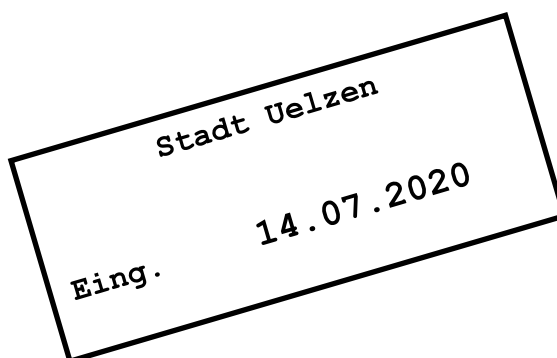
*Baumann*

**Stadt Uelzen**  
**Der Bürgermeister**  
 - Bauaufsicht -

**Hinweis des LJPA:**

Auf den Abdruck der Eintragung der Baulast zu lfd. Nr. 1 (vom 02.11.1997 auf Seite 1 des Baulastenverzeichnisses) wird verzichtet. Der Inhalt der Baulast entspricht dem der Anlage des Bescheids vom 04.09.2020 (zu lfd. Nr. 3, Blatt 11 der Klausur).

Stadt Uelzen  
Bauaufsicht  
Herzogenplatz 2  
29525 Uelzen



Karl Müller  
Am Weiher 4  
29525 Uelzen

13.07.2020

### **Löschung der Baulast, Flurstücke 43/223, 43/222**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer des Grundstücks mit der o.g. postalischen Anschrift. Es handelt sich um ein Hinterliegergrundstück (Flurstück 43/222), zu dessen Gunsten eine Grunddienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück (postalische Anschrift: Niedersachsenring 19, Flurstück 43/223) lastet; mit dieser wird die Nutzung des Grundstücks gestattet, um die öffentliche Straße Niedersachsenring zu erreichen. Eine entsprechende Zuwegungsbaulast, mit der die Zugänglichkeit zu einer öffentlichen Verkehrsfläche abgesichert wird, wurde seinerzeit in das Baulastenverzeichnis der Stadt Uelzen eingetragen.

Erst durch ein Schreiben der Eheleute Sommer, mit dem Sie mich aufgefordert haben, eine notarielle Löschungsbewilligung für die auf ihrem Grundstück eingetragene Dienstbarkeit vorzulegen, bin ich über die Löschung der Baulast durch informiert worden. Die von Ihnen verfügte Löschung der Zuwegungsbaulast geht zu meinen Lasten. Mit Ihrem Vorgehen bin ich nicht einverstanden. Ich lege hiergegen Widerspruch ein.

Die Löschung der Baulast ist rechtswidrig. Offenbar ist einer Ihrer Mitarbeiter einem Irrtum erlegen. Der Weg „Am Weiher“ ist keine öffentlich gewidmete Straße, auch wenn ich und die Post diesen Weg hin und wieder seit kurzem nutzen, um zu meinem Grundstück zu kommen – darauf kommt es nicht an. Die Baulast ist weiterhin erforderlich. Würde die Baulast gelöscht, verlöre mein Grundstück seine Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr und damit seine baurechtliche Erschließung. Die Grunddienstbarkeit als Sicherungsmittel ist nicht ausreichend. Das zeigen die Bemühungen von Herrn und Frau Sommer um die Löschung der Sicherungen. Ich bitte um erneute Eintragung der Baulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Uelzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Karl Müller*



**Durchschrift für die Akte**

Stadt Uelzen



Stadt Uelzen – Herzogenplatz 2 – 29525 Uelzen / Postfach 2061 – 29510 Uelzen

**Der Bürgermeister****Mit Zustellungsurkunde**

Eheleute Sommer  
Niedersachsenring 19  
29525 Uelzen

Dienstgebäude: Rathaus, Herzogenplatz 2  
Fachbereich: Bauaufsicht  
Auskunft erteilt: Frau Baumann  
Telefon: (0581) 800-64444  
E-Mail: sara.baumann@stadt.uelzen.de  
Fax: (0581) 800-7676  
Mein Zeichen: L 08/20  
Datum: 04.09.2020

**Bescheid über die Rücknahme der Löschung einer Baulast und Eintragung einer Baulast**

Baulastenverzeichnis von Uelzen	
Baulastenblatt	1589
Seite	1, 2 und 3
Grundstück	Niedersachsenring 19
Gemarkung	Westerweyhe
Flur	3
Flurstück	43/223

Sehr geehrtes Ehepaar Sommer,

der Bescheid vom 30.06.2020 über die Löschung der im Baulastenverzeichnis von Uelzen, Baulastenblatt 1589, eingetragenen Zuwegungsbaulast wird hiermit zurückgenommen. Damit lebt die ursprüngliche Zuwegungsbaulast wieder auf und ist im Baulastenverzeichnis von Uelzen, Baulastenblatt 1589, lfd. Nr. 3, von Amts wegen erneut eingetragen worden.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 05.06.2020 haben Sie die Löschung der Zuwegungsbaulast beantragt. Ohne weitere Prüfung bzw. Beteiligung des Baulastbegünstigten, des Eigentümers des Grundstücks Am Weiher 4 (Gemarkung Westerweyhe, Flur 3, Flurstück 43/222), Herrn Müller, ist am 30.06.2020 die Löschung erfolgt.

Nach § 81 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde eine Baulast löschen, wenn ein öffentliches und privates Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor der Löschung sind die Eigentümer der begünstigten Grundstücke zu hören. Eine Anhörung des Eigentümers des begünstigten Grundstücks ist hier nicht erfolgt. Damit leidet die Löschung der Baulast an einem formellen Fehler.

Das durch die Baulast begünstigte Grundstück liegt an dem Weg „Am Weiher“. Der Weg verläuft über zwei Flurstücke (36/52 und 43/141). Das Flurstück 36/52 steht im Eigentum der Stadt Uelzen, das Flurstück 43/141 gehört einem privaten Dritten. Er ist vor kurzem für eine Befahrbarkeit hergerichtet worden. Auch wenn die Befahrbarkeit des Weges durch die Stadt bejaht wurde, fehlt es diesem Weg – anders als dem Niedersachsenring – an einer straßenrechtlichen Widmung für den öffentlichen Verkehr. Unabhängig davon wäre über diesen Weg, der nur mit einer Breite von ca. 2 m an das Flurstück 43/222 grenzt, keine nach § 4 Abs. 1 NBauO für den Brandschutz erforderliche Zugänglichkeit gegeben. Die Breite der Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr muss gem. Nr. 2 der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ mindestens 3 m betragen.

§ 4 Abs. 2 NBauO regelt Folgendes: Soweit das Grundstück nur über Flächen zugänglich ist, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, muss die Benutzung solcher Flächen für diesen Zweck durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein. Das Grundstück Ihres Nachbarn, Herrn Müller, liegt nicht an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsfläche und ist nicht durch eine Zuwegungsbaulast über den Weg „Am Weiher“ erschlossen. Damit ist die Löschung der Baulast auch materiell rechtswidrig erfolgt.

Nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 NVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden. Die Löschung einer Baulast nach § 81 Abs. 3 NBauO ist ein Verwaltungsakt. Wie vorstehend ausgeführt, handelt es sich sowohl um einen formell als auch materiell rechtswidrigen Verwaltungsakt.

Ob eine Rücknahme eines Verwaltungsakts (Löschung der Baulast) erfolgen kann, ist im Rahmen einer Abwägung zu klären. Einerseits ist hierbei Ihr privates Interesse an einer rechtlich und tatsächlich unbelasteten Ausnutzung Ihres Grundstücks zu sehen. Andererseits ist das öffentliche Interesse an der Fortgeltung der Baulast und damit einer gesicherten Erschließung zu gewichten. Das öffentliche Interesse an einer gesicherten Erschließung des Grundstücks „Am Weiher“ und damit die Fortgeltung der Baulast überwiegt hier eindeutig Ihr Interesse an der Ausnutzbarkeit Ihres Grundstücks.

Damit ist der Bescheid über die Löschung der Baulast vom 30.06.2020 zurückzunehmen. Die ursprüngliche Zuwegungsbaulast lebt wieder auf und ist im Baulastenverzeichnis von Uelzen von Amts wegen erneut eingetragen worden. Die anliegende Eintragungsdurchschrift erhalten Sie zur Kenntnis (s. Anlage).

Der Eigentümer des Grundstücks Am Weiher 4, Herr Müller, erhält von mir eine Durchschrift dieses Bescheids.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** [...]

**Hinweis des LJPA:**

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Baumann

**Hinweise des LJPA:**

Es ist davon auszugehen, dass vor Erlass des Bescheides vom 04.09.2020 eine ordnungsgemäße Anhörung stattgefunden hat.

Frau Sommer hat den Bescheid vom 04.09.2020 am 05.09.2020 in Empfang genommen und den Empfang mit ihrer Unterschrift auf der Zustellungsurkunde quittiert. Herr Sommer kommt am 15.09.2020 von einer zweiwöchigen Dienstreise zurück und erhält den Bescheid noch am selben Tag von Frau Sommer zur Durchsicht ausgehändigt.

Anlage

**STADT UELZEN**  
**Der Bürgermeister**  
 - Bauaufsicht -

BAULASTENVERZEICHNIS

DURCHSCHRIFT

von			
<b>UELZEN</b>			
Gemeindeteil		BL-Blatt-Nr.	Seite
Westerweyhe		1589	3
Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Niedersachsenring 19	<b>Westerweyhe</b>	3	43/223
<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Inhalt der Eintragung</b>	<b>Bemerkungen</b>	
[...]	[...]	[...]	
<b>3</b>	Die Eigentümer des im Grundbuch von Westerweyhe Band 24 Blatt 750 verzeichneten Grundbesitzes (Flurstück 43/223 der Flur 3 Gemarkung Westerweyhe) erklären, dass von ihrem Grundstück eine Teilfläche, die im Lageplan schraffiert ist, dem Nachbargrundstück (Flurstück 43/222 der Flur 3 Gemarkung Westerweyhe – Am Weiher 4) als Zuwegung für verkehrliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zur Verfügung gestellt wird.	Eingetragen aufgrund der Eintragsungsverfügung vom 04.09.2020. Uelzen, 04.09.2020	

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

Uelzen, 04.09.2020

Im Auftrag  
*Baumann*

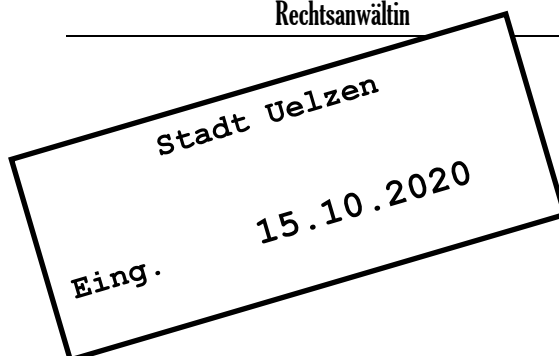
**Stadt Uelzen**  
**Der Bürgermeister**  
 - Bauaufsicht -

**Romy Roth**

Rechtsanwältin



Stadt Uelzen  
Bauaufsicht  
Herzogenplatz 2  
29525 Uelzen



Neue Straße 44 – 29525 Uelzen  
roth@ihre-rechtsberatung.de  
Telefon: 0581/565679  
Telefax: 0581/898980  
Stadtbank Uelzen  
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21  
BIC: WEOH ADE3 HYY  
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Mein Zeichen: 708/20  
12.10.2020

**Ihr Zeichen: L 08/20**

**Baulastenverzeichnis von Uelzen, Grundstück Niedersachsenring 19,  
Flur 3, Flurstück 43/223**

Sehr geehrte Frau Baumann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der Eheleute Anke und Thilo Sommer (Niedersachsenring 19, 29525 Uelzen) lege ich gegen den Bescheid zum o.g. Az. vom 04.09.2020

### **Widerspruch**

ein.

### **Begründung**

Der Widerspruch ist zulässig. Der an beide Ehepartner adressierte Bescheid dürfte erst am 15.09.2020 zugegangen sein; erst zu diesem Zeitpunkt konnte Herr Sommer, der an diesem Tag von einer längeren Dienstreise zurückkam, vom Bescheid Kenntnis nehmen.

Auch in der Sache hat der Widerspruch Erfolg. Die Stadt Uelzen hat völlig zu Recht die Baulast gelöscht. Die diesbzgl. Verfügung vom 30.06.2020 ist inhaltlich zutreffend. Die Baulast ist nicht mehr erforderlich, da das begünstigte Flurstück von Herrn Müller unmittelbar an eine öffentliche Straße, nämlich

die Flurstücke 36/52 und 43/141 angeschlossen ist. Dementsprechend bemühen sich meine Mandanten auch um eine Löschung der auf ihrem Grundstück lastenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

Bei dem Weg „Am Weiher“ handelt es sich um ein Wegegrundstück, das teilweise im Eigentum der Stadt Uelzen steht. Über dieses Grundstück ist z.B. auch das Flurstück 43/280 mit der postalischen Anschrift Am Weiher 3, das nach Kenntnis meiner Mandanten im Eigentum des Vaters von Herrn Müller steht, zu erreichen.

Im Übrigen hat die Stadt Uelzen mit Schreiben vom 30.06.2020 zutreffend bestätigt, dass dieser Weg zum Gehen und Fahren geeignet ist. An der Einfahrt zum Weg findet sich auch kein Hinweisschild, dass es sich etwa um eine Privatstraße handeln würde, dass das Durchfahren verboten wäre etc. Herr Müller selber sowie Handwerker, Post- und Paketboten nutzen diesen Weg, um zum Grundstück von Herrn Müller zu kommen. Die örtlichen Gegebenheiten lassen eine Zuwegung zum Grundstück von Herrn Müller problemlos zu. Dies gilt auch für Rettungseinsätze von Krankenwagen, Feuerwehr und Polizei. Für eine öffentliche Straße reicht es insoweit aus, dass bspw. – wie hier – eine im Eigentum einer Kommune stehende Straße zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung steht. Es reicht eine Duldung, die hier gegeben ist. Bei dieser faktischen Nutzbarkeit des Weges kommt es auf eine ausdrückliche straßenrechtliche Widmung nicht an.

Die Löschung der Baulast mag zwar an einem formellen Fehler in Gestalt der unterbliebenen Anhörung von Herrn Müller leiden. Allein dies rechtfertigt eine Rücknahme indes nicht.

**Roth**

Rechtsanwältin

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Referendar Eifrig und haben die Aufgabenstellung von Frau Baumann zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **16.10.2020**.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Falls Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
7. Sollte eine benötigte Adresse nicht bekannt sein, so ist die Institution zu benennen und die Adresse durch einen Klammerzusatz („[...]“) zu ersetzen.
8. Die Stadt Uelzen ist zuständige Bauaufsichtsbehörde.
9. Die Stadt Uelzen liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Lüneburg.
10. Die „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ ist eine technische Baubestimmung i.S.v. § 83 NBauO, die per Runderlass der obersten Bauaufsichtsbehörde vom 28.09.2012 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht wurde. Es ist davon auszugehen, dass Nr. 2 der Richtlinie den vorgetragenen Inhalt hat.
11. Auf den im Anhang abgedruckten Kalender für 2020 wird hingewiesen.

## Anhang – Kalender 2020

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

**Fest- und Feiertage 2020:** 01.01. Neujahr, 10.04. Karfreitag, 12./13.04. Ostern, 01.05. Maifeiertag, 21.05. Christi Himmelfahrt, 31.05./01.06. Pfingsten, 03.10. Tag der Deutschen Einheit, 31.10. Reformationstag, 25./26.12. Weihnachten